

# Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,  
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

23. Jahrgang

Nauen, den 13. Juni 2016

Nummer 3





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 10.05.2016.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 23.05.2016.....	Seite 3
– Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“.....	Seite 4
– Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 4
– Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Genehmigung.....	Seite 5
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Inkrafttreten des Bebauungsplanes.....	Seite 6
– Bebauungsplan „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg) der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 6
– Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“ der Stadt Nauen, OT Börnicke – Aufhebungsbeschluss.....	Seite 8
– Veröffentlichung der Ankündigung zur Einziehung (Entwidmung) des Flurstückes 154, Flur 3, Gemarkung Börnicke.....	Seite 9
– Öffentliche Zahlungserinnerung – Jahreszahlung Steuern und Gebühren 2016.....	Seite 9
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Baderstraße 9/Wallstraße 8.....	Seite 10
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Baderstraße 11/Wallstraße 4.....	Seite 10
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Gebhard-Eckler-Straße.....	Seite 11

#### Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– <u>Landkreis Havelland – Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH:</u>	
Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck – Unterrichtung der Öffentlichkeit	
über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA – Berichtszeitraum/Emissionsdaten 2015.....	Seite 11

### B – NICHTAMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Geburtstagsjubiläen.....	Seite 14
– Information zu Baumaßnahmen am Bahnhof Nauen.....	Seite 14
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....	Seite 15
– Hinweise zum Umgang mit Fundtieren.....	Seite 15
– Freigabe des neuen Spielplatzes im OT Markee.....	Seite 15
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 16
– Neuer Internetauftritt für das Familien- & Generationenzentrum.....	Seite 17

#### Das Bürgerbüro informiert

– Urlaubszeit – Reisezeit! Sind Reisepass & Co. noch gültig?.....	Seite 18
– Hinweise rund um den Wohnberechtigungsschein.....	Seite 18
– Merchandising-Artikel der Stadtinformation.....	Seite 18
– Häufige Fragen zum Führungszeugnis.....	Seite 19

#### Das Kulturbüro informiert

– 2. Juli – Ackerbürgerfest mit Hofsommer.....	Seite 21
– 30. Juli – Kultur am Beckenrand.....	Seite 21
– 15. Oktober – Musikalische Lesung mit Veronika Fischer.....	Seite 21

#### Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 22
--	----------

#### Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen.....	Seite 29
--	----------

#### Sonstiges

– Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen.....	Seite 30
– Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland.....	Seite 30



– Amtlicher Teil –

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen**

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse  
in der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 10. Mai 2016**

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0217 Projektantrag Kinder- und Jugendarbeit „Nauen auf Rollen“ im Skate- und BMX-Park  
Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Projektes „Nauen auf Rollen im Skate- und BMX-Park Nauen“ in Verantwortung des freien Trägers Johanniter Unfallhilfe e.V. i.H.v. 2.105,00 EUR.  
**Beschluss-Nr. 188/2016**
- DS 0223 Förderprogramm „Soziale Stadt“, Gebiet „Innenstadt-Ost“: Auftragsvergabe Gebietsbevollmächtigter  
Der Hauptausschuss beschließt, der Bürgermeister wird bevollmächtigt, dem sachlich und wirtschaftlich günstigsten Bieter

den Zuschlag für die Aufgabe des Gebietsbevollmächtigten für das Fördergebiet „Innenstadt-Ost“ im Programm Soziale Stadt zu erteilen.

Der Hauptausschuss ist über das Ergebnis der Vergabe zu informieren.

**Beschluss-Nr. 189/2016**

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0220 Grundstücksangelegenheit Nauen, Scheunenweg/Poetensteig  
**Beschluss-Nr. 190/2016**
- DS 0222 Grundstückangelegenheit Verkauf Baderstraße 12  
**Beschluss-Nr. 191/2016**

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse  
in der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. Mai 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0225 Bürgerbegehren „Rettung Kitastandort 8. März in Nauen“, Initiiertes Bürgerbegehren – eingereicht am 21. April 2016 –  
Im Ergebnis der Prüfung der formalen Voraussetzungen nach § 15 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:  
**Es wird festgestellt, dass das am 21.04.2016 eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Rettung Kitastandort 8. März in Nauen – Sind Sie für den Erhalt des Kitastandortes 8. März in der Berliner Straße 35 in 14641 Nauen“ unzulässig und damit nicht zustande gekommen ist.**  
**Beschluss-Nr. 192/2016**
- DS 0206 Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“, Abwägungsbeschluss Vorentwurf, Offenlagebeschluss  
**Beschluss-Nr. 193/2016**
- DS 0207 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 194/2016**
- DS 0211 Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“, 3. Änderung (südl. Scheunenweg), Änderungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 195/2016**
- DS 0212 Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“, Ortsteil Börnicke  
Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und zur Einstellung des Verfahrens  
**Beschluss-Nr. 196/2016**

- DS 0215 Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren zum B-Plan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost, 5. Änderung, Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 197/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nicht öffentlichen Teil:

- DS 0224 Genehmigung der Eilentscheidung vom 3. Mai 2016 gemäß § 58 BbgKVerf  
**Beschluss-Nr. 198/2016**
- DS 0213 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Behnitzer Dorfstraße 9 in Groß Behnitz  
Beschluss-Nr. 199/2016
- DS 0219 Grundstücksangelegenheit – Wachow, Zum See 10  
Beschluss-Nr. 200/2016
- DS 0221 Grundstücksangelegenheit – Nauen, Verkauf Schwarzdornweg  
Beschluss-Nr. 201/2016

**Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>**

**Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**



## – Amtlicher Teil –

## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „An den Rohrwiesen“ – Genehmigung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 04.04.2016 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“ wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 durch den Landkreis Havelland genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des FNP in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Planskizze:



Bisherige Darstellung

Geplante Darstellung

## Bebauungsplan B-Plan „Wohngebiet Ketziner Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.05.2016 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans B-Plan „Wohngebiet Ketziner Straße“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des v.g. B-Planes (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **20.06.- einschl. 21.07.2016** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30-12.00 und 13.30-15.00 Uhr
Di.	8.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr
Mi.	8.30-12.00 und 13.30-15.00 Uhr
Do.	8.30-12.00 und 13.30-18.00 Uhr
Fr.	8.30-12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße“ hat sich im Gegensatz zum Aufstellungsbeschluss und dem Vorentwurf verkleinert. Er umfasst nun die Flur 18, Flurstücke 179/3, 180/6, 689, 691 der Gemarkung Nauen – siehe Anlage –.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Inhalt des Umweltberichtes und rechtliche Grundlagen
- Beschreibung der Festsetzungen
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Zusammenfassende Bestandsbewertung,
- Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote,
- Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben,
- Eingriffsregelung

sowie die Schalltechnische Untersuchung zum Fluglärm

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 23.10.2015), hier insbesondere mit Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, den Hinweisen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Altlastenverdacht im Plangebiet, den Hinweisen des Gesundheitsamtes in Bezug auf die Wertung der Lärmproblematik sowie die Berücksichtigung der genannten Punkte des Ordnungs- und Verkehrsamtes, SG Brandschutz.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landes Brandenburg (vom 26.10.2015) hier insbesondere die immissionsschutzfachliche Beurteilung mit den Hinweisen auf den Immissionsschutz, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes.

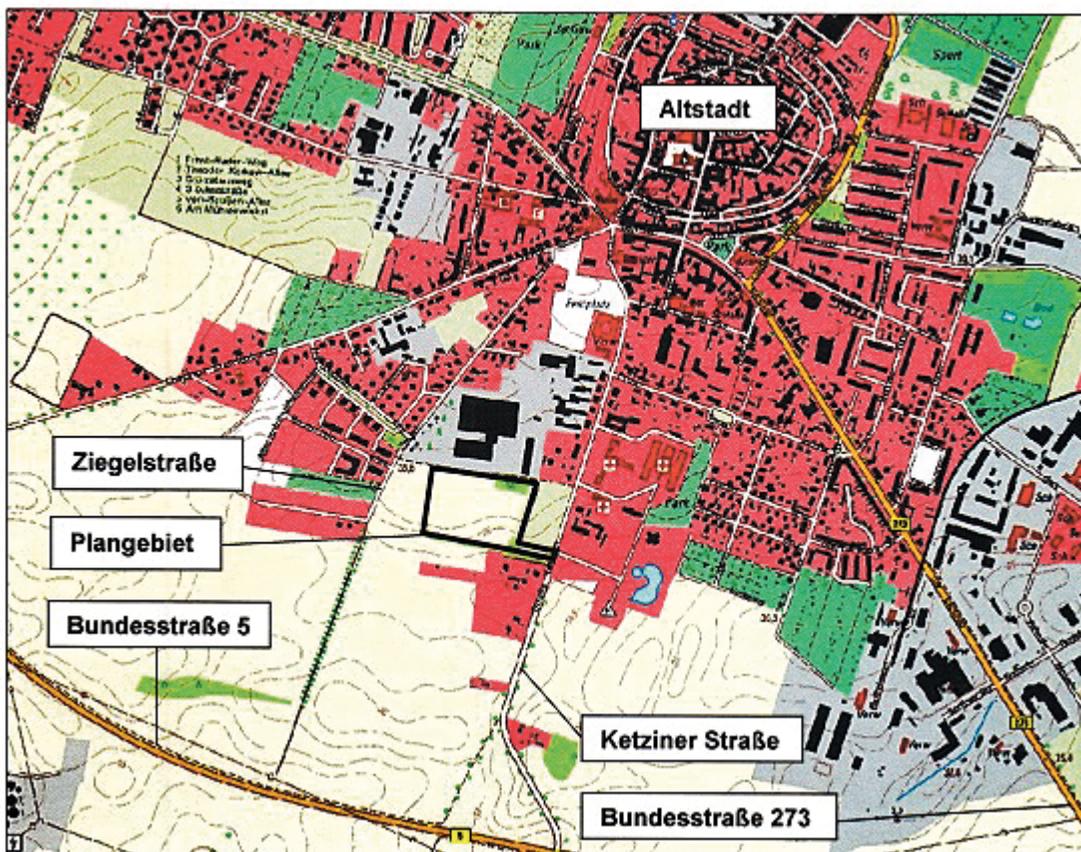
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail ([jeanette.schmohl@nauen.de](mailto:jeanette.schmohl@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



– Amtlicher Teil –



### Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Genehmigung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 04.04.2016 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 durch den Landkreis Havelland genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des FNP in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### Übersichtsplan FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ der Stadt Nauen



Vorhandene Darstellung (ohne Maßstab)

Geplante Darstellung (ohne Maßstab)



– Amtlicher Teil –

## B-Plan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Inkrafttreten des Bebauungsplanes

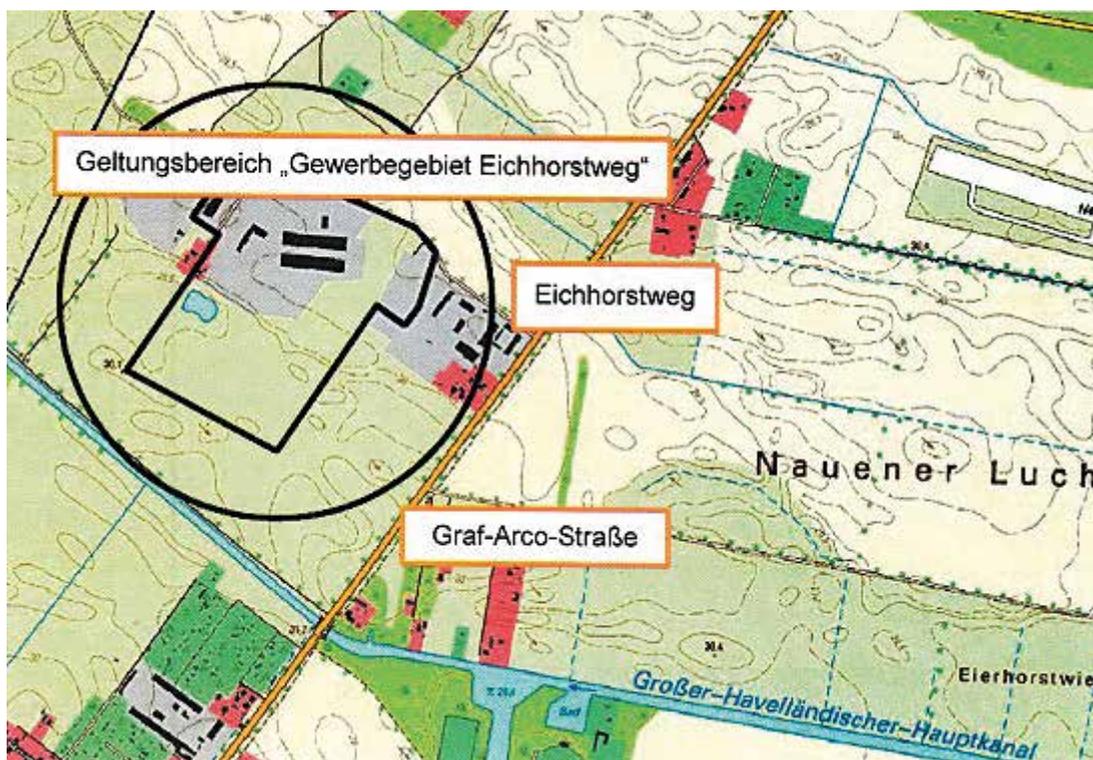
Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 23.05.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen: Flur 9, Flurstück 212, 213/1, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 234, 236, 263 (siehe Zeichnung). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



## Bebauungsplan „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg) der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

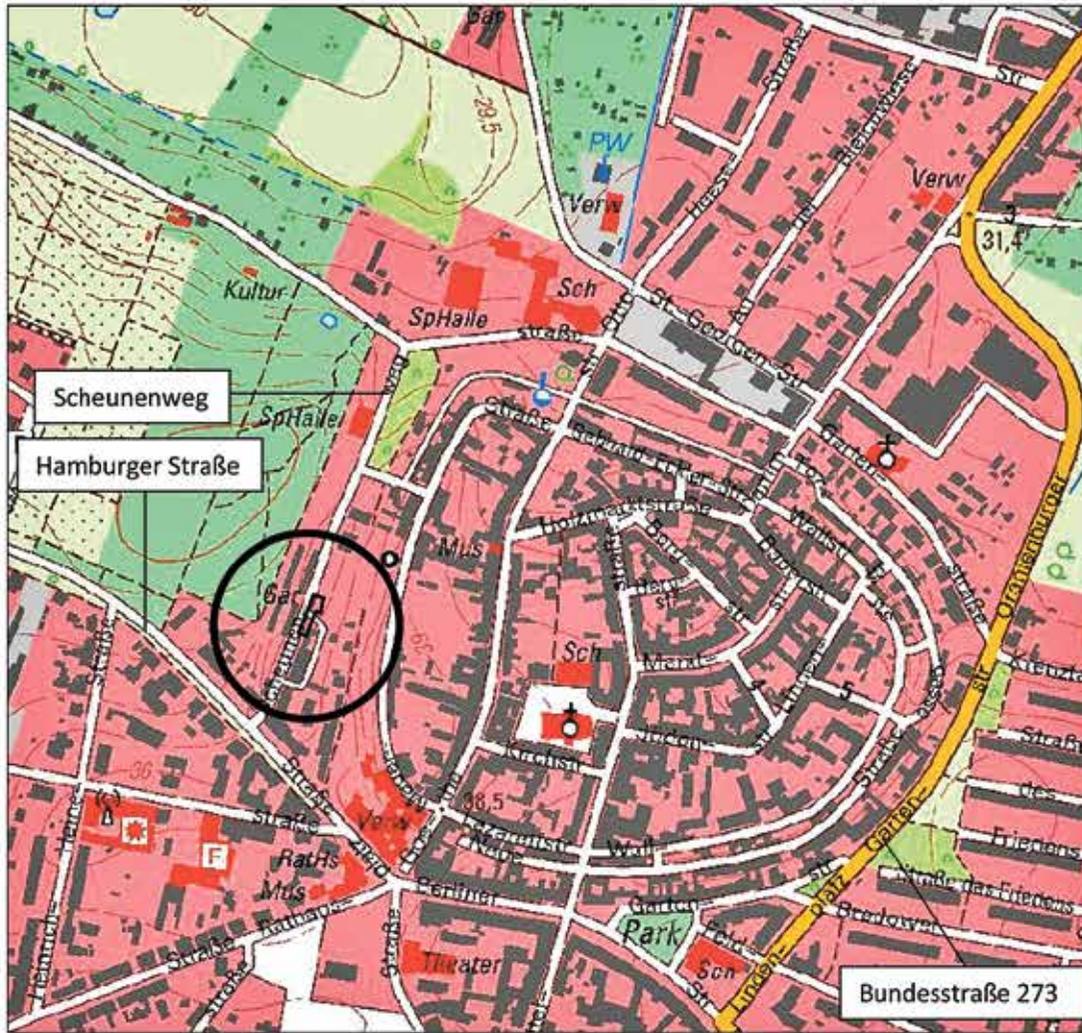
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.05.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg) für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 15, Flurstücke 81/2, 82, 83, 84, 330 und 331 – siehe Anlage – gefasst. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden mit geändertem architektonischem Konzept.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



– Amtlicher Teil –

Altstadt Nauen



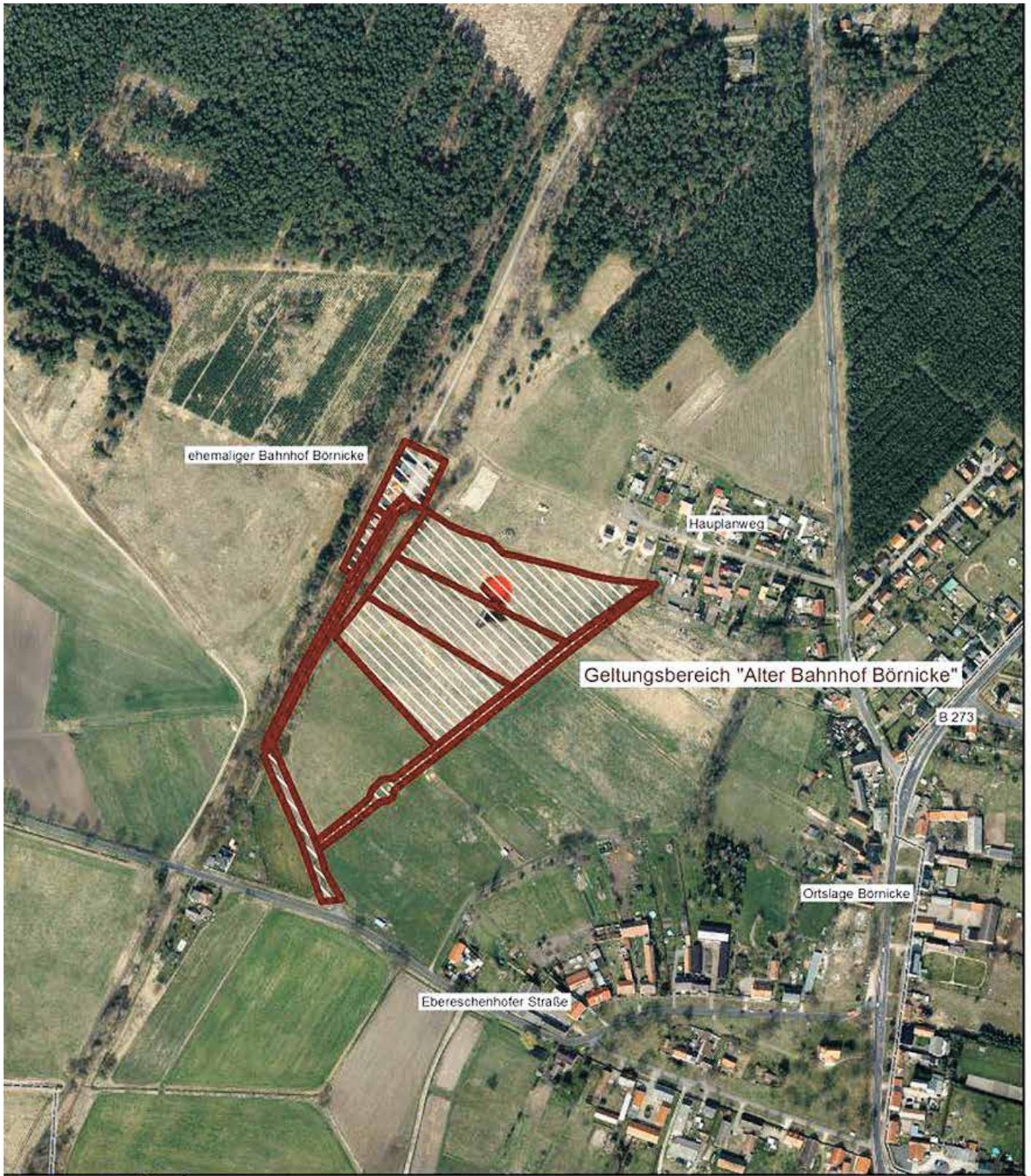


– Amtlicher Teil –

## Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“ der Stadt Nauen, OT Börnicke: Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.05.2016 beschlossen:  
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“, Ortsteil Börnicke, vom 15.02.2016, Beschluss Nr. 166/2016, wird aufgehoben.  
Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Lage des Plangebietes:





– Amtlicher Teil –

## Veröffentlichung der Ankündigung zur Einziehung (Entwidmung) des Flurstückes 154, Flur 3, Gemarkung Börnicke

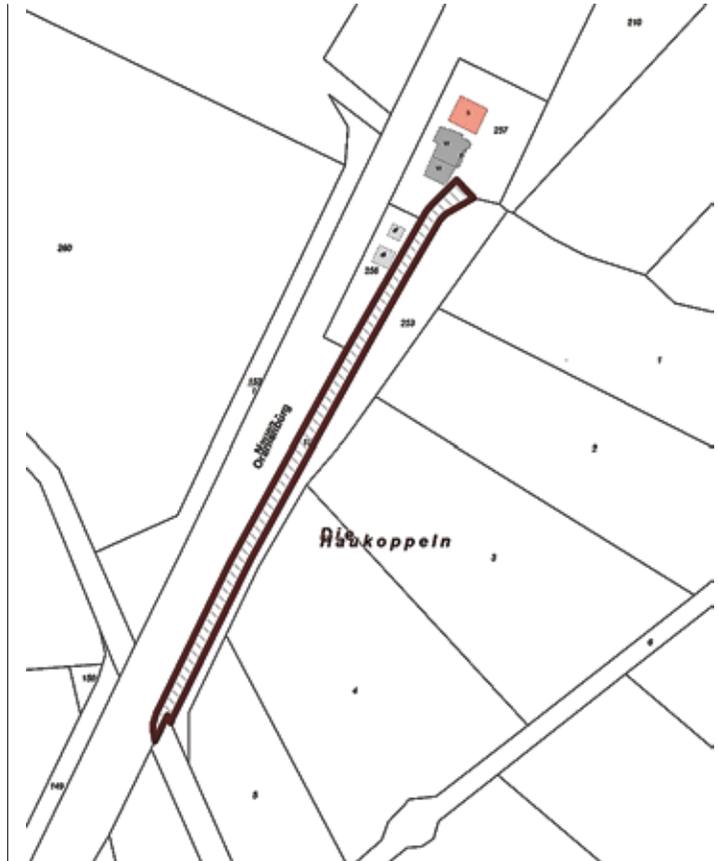
Ausgehend von einem Antrag des Eigentümers des Flurstückes 257, Flur 3, Gemarkung Börnicke hat die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer 12. Sitzung am 04.04.2016 der Einziehung der Fläche des Flurstückes 154, Flur 3, Gemarkung Börnicke zugestimmt.

Die Zufahrt zum ehemaligen Bahnhof Börnicke soll als öffentliche Straße eingezogen (entwidmet) und zukünftig als private Zufahrt zum inzwischen im Privatbesitz befindlichen ehemaligen Bahnhofsgebäude genutzt werden. Es ist daher beabsichtigt, die benannte Fläche gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz zu entwidmen.

### Hinweis:

Die Einziehung beziehungsweise Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. **Die Straße steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung.**

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erfordern. Entbehrlich ist eine Straße, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat (beispielsweise infolge des Baus einer neuen Straße, die die Funktion der zu entwidmeten Straße übernimmt). Im vorliegenden Fall hat die Straße durch den Verkauf des Bahnhofsgebäudes jede Verkehrsbedeutung verloren und dient seitdem nur noch dem privaten Eigentümer als Zufahrt. Die Absicht der Einziehung wird zuvor bekannt gemacht/veröffentlicht, so dass der Allgemeinheit die Gelegenheit für Einwendungen gegeben ist. Die Möglichkeit besteht bis zum 13.09.2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 14641 Nauen.



## Öffentliche Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für **das Jahr 2016 am 01.07.2016** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

*Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2016 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.*

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

### Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

**Kontonummer: 3810109591**

**BLZ: 16050000**

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**

**IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91**

**BIC:WELADED1PMB**

*Fleischmann  
Bürgermeister*



– Amtlicher Teil –

## Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes Nauen, Baderstraße 9/Wallstraße 8

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in Nauen, Baderstraße 9/Wallstraße 8, bestehend aus dem Flurstück 302 der Flur 15, Gemarkung Nauen mit einer Größe von 375 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Das Grundstück liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet der Altstadt Nauen und ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut und weist einen mittleren Grad an Instandsetzungs- und Modernisierungsrückstau auf. Die Erschließung mit stadtechnischen Medien wie Gas, Wasser/Abwasser, Telefon ist vorhanden.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **25.000,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung (Nutzungskonzept) beizufügen.** Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

**Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt.** Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für

den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. **Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: „Baderstraße 9“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 10.07.2016.



## Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes Nauen, Baderstraße 11/Wallstraße 4

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in Nauen, Baderstraße 11/Wallstraße 4, bestehend aus dem Flurstück 193/6 der Flur 15, Gemarkung Nauen mit einer Größe von 378 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Das Grundstück liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet der Altstadt Nauen und ist mit einem wirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Vorderhaus, das seit 1997 leer steht und mit ruinösen Restbeständen ehemaligen Nebengelasses bebaut. Der Bauzustand wird mit hohem Erneuerungsbedarf eingeschätzt. Die Erschließung mit stadtechnischen Medien wie Gas, Wasser/Abwasser, Telefon ist vorhanden.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **9.000,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

**Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt.** Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für

den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. **Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: „Baderstraße 11“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 10.07.2016.





– Amtlicher Teil –

## Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes Nauen, Gebhardt-Eckler-Straße 6 und 7

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, das Grundstück Gebhardt-Eckler-Straße 6 und 7, bestehend aus Flurstück 134/2 der Flur 15 Gemarkung Nauen mit einer Größe von 124 m<sup>2</sup> und Flurstück 134/3 der Gemarkung Nauen mit einer Größe von 130 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Bauungsmöglichkeiten sind direkt mit dem Sanierungsträger der Stadt abzustimmen, unbedingt zu erhalten bzw. neu zu errichten sind die Nebengebäude zur Gasse am Wasserturm.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 15.000,00 € zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird

eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.



Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Gebhardt-Eckler-Straße 6-7“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 31.07.2016.

### Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

#### Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA Berichtszeitraum/Emissionsdaten 2015

#### 1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
- b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:  
Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:  
Dioxine/Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle den Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.



– Amtlicher Teil –

**2.) Allgemeine Angaben**

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005. Im Jahr 2005/2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2015 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/ erzeugt:

Input

Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ca. 26.054 Mg  
 Mechanisch vorbehandelte Abfälle ca. 45.545 Mg

Output

Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck) ca. 9.396 Mg  
 Mechanisch behandelte Abfälle (MEAB) ca. 33.082 Mg  
 Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung ca. 8.952 Mg  
 Wasserverlust/Rotteverlust/Eisen- und Nichteisenmetalle ca. 20.169 Mg\*  
 \*(rechnerische Differenz)

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweilinige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850°C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z.B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach §15 BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte von 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850°C auf 820°C genehmigt.

**3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage**

Für das Jahr 2015 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Anfang Dezember 2015 vorgesehen. Auf Grund der Witterungsbedingungen konnte erst im Februar/März 2016 die Emissionsmessung durchgeführt werden. Es wurden entsprechend des § 6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/ m <sup>3</sup> (Halbstundenmittelwert)	29.02.2016 10.30 Uhr	0,001 ng/m <sup>3</sup>
	01.03.2016 08:35 Uhr	0,001 ng/m <sup>3</sup>
	02.03.2016 08:30 Uhr	0,002 ng/m <sup>3</sup>

Geruch

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis		
500 Geruchseinheiten	03.03.2016	470	450	390

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:

Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	29.02.2016 10.30 Uhr	4,64 mg/m <sup>3</sup>
	01.03.2016 10.40 Uhr	5,63 mg/m <sup>3</sup>
	02.03.2016 11.10 Uhr	4,71 mg/m <sup>3</sup>

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	29.02.2016 10.30 Uhr	19,5 mg/m <sup>3</sup>
	01.03.2016 10.40 Uhr	18,3 mg/m <sup>3</sup>
	02.03.2016 11.10 Uhr	14,5 mg/m <sup>3</sup>

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/ m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	29.02.2016 12.15 Uhr	<1,28 mg/m <sup>3</sup>
	01.03.2016 11.54 Uhr	1,37 mg/m <sup>3</sup>
	02.03.2016 09.42 Uhr	2,07 mg/m <sup>3</sup>

**Bewertung der Messergebnisse**

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z.T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

**4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage**

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenüber gestellt.



**– Amtlicher Teil –**

Im gesamten Jahr 2015 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert	Halbstundenmittelwert-überschreitungen 2015/Mittelwerte
<b>Halbstundenmittelwerte</b>			
Gesamtstaub	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	30	7 geringfügige Überschreitungen (Messgerätedefekt, D-RX 250 zwischen 23.06.2015 und 30.06.2015)
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	40	7 geringfügige Überschreitungen (Messgerätedefekt, Fidamat 5E-E zwischen 18.02.2015 und 20.02.2015)
<b>Tagesmittelwerte</b>			
			Mittelwerte
Gesamtstaub	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	10	1,52
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	20	6,60
<b>Monatsmittelwerte</b>			
			Mittelwerte
Distickstoffoxid	[g/Mg]	100	5,56
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	55	6,68

**Bewertung der Messergebnisse**

Im Jahr 2015 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 16.838 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten, Meßgerätedefekten und aus unplausiblen Werten. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellst möglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm<sup>3</sup>) insgesamt 7 mal überschritten, d.h. bei insgesamt 16.838 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,99 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2015 insgesamt 7 geringfügige Überschreitungen bei 16.838 Halbstundenwerten festgestellt, d.h. bei insgesamt 16838 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,99 %** eingehalten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321- 4035403, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 11.05.2016

Braatz  
Betriebsing.